

Rundschreiben 2023/2024

Durch Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich im Laufe des Jahres 2023 Änderungen ergeben. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum **1. Januar 2024**:

1. Neuerungen zur Abgabe der Steuererklärungen

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabetermine der Steuererklärungen 2022 erneut verschoben. **Beratene Steuerpflichtige müssen bis zum 31.7.2024 einreichen**, Nichtberatene hätten bereits bis zum 2.10.2023 einreichen müssen.

2. Grundfreibetrag/Spitzensteuersatz

Der Grundfreibetrag, d.h. der Teil des Einkommens der steuerfrei bleibt, erhöht sich zum 1.1.2024 um € 696,00 auf € 11.604,00.

Der Spitzensteuersatz von 42% beginnt in 2024 bei einem zu versteuernden Einkommen von € 66.761,00 pro Steuerpflichtigem.

3. Kindergeld

Das Kindergeld beträgt 2024 weiterhin € 250,00 pro Kind. Ab 2025 soll eine Kindergrundsicherung eingeführt werden.

Der Kinderfreibetrag wird ab 2024 um € 360,00 auf € 4.656,00 pro Kind pro Elternteil angehoben.

4. Gesetzlicher Mindestlohn

Ab 1.1.2024 ändert sich die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von € 520,00 auf € 538,00, weil sich der Mindestlohn ab 1.1.2024 auf € 12,41 pro Std. erhöht.

Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich zukünftig an der Höhe des Mindestlohns bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Std. und ändert sich mit jeder Änderung des Mindestlohns. Arbeitgeber sollten hier die Arbeitsverträge entsprechend anpassen.

Ein unvorhergesehenes Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist zweimal im Laufe eines Jahres zulässig.

Die Jahresverdienstgrenze passt sich entsprechend auf € 6.546,00 an.

5. Homeoffice/Arbeitszimmer

Die Homeoffice-Pauschale in Höhe von € 6,00 pro Tag wurde ab 2023 dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von € 600,00 auf € 1.260,00 pro Jahr angehoben.

Der Pauschbetrag für ein Arbeitszimmer wird per 1.1.2024 auf € 1.260,00 angehoben.

6. Umsatzsteuersatz

Ab 1.1.2024 werden die Steuersätze für die Gastronomie wieder zurückgesetzt, so dass die Mehrwertsteuer auf Speisen vor Ort wieder 19% und die Mehrwertsteuer auf mitgenommene Speisen 7% beträgt.

7. Verpflegungsmehraufwand

Ab dem 1.1.2024 werden die Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt angepasst:

Abwesenheit von weniger als 24 Std. € 16,00 statt bisher € 14,00

Abwesenheit von mehr als 24 Std. € 32,00 statt bisher € 28,00

An- und Abreisetag bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit € 16,00 statt bisher € 14,00

8. Meldepflicht für Plattformbetreiber

Seit dem 1.1.2023 müssen digitale Plattformbetreiber dem Finanzamt Transaktionen melden, die auf Plattformen abgewickelt werden. Die Meldung hat elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern für 2023 bis zum 31.1.2024 zu erfolgen und es wird nicht zwischen privaten und geschäftlichen Anbietern unterschieden. Tätigt jemand auf einer Plattform innerhalb eines Jahres mindestens 30 Verkäufe oder er bekommt mehr als € 2.000 gutgeschrieben, sind folgende Daten zu melden: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Steuer-ID, USt-ID, Bankverbindung, Gesamtbetrag und Zahl der Tätigkeiten je Quartal für den Meldezeitraum.

Für die Pflicht zur Meldung muss nur eine der Grenzen überschritten werden.

9. Wachstumschancengesetz

Dieses Gesetz soll die allgemeine wirtschaftliche Situation für deutsche Unternehmen verbessern, zu Investitionen anregen, das Steuersystem vereinfachen sowie Steuerschlupflöcher aufdecken und beseitigen. Das Gesetz wurde vom Bundestag **nicht** genehmigt und es liegt nun vor dem Vermittlungsausschuss und kann somit noch in einigen Punkten geändert werden.

Hieraus nun einige eventuell zu erwartende Neuerungen:

- a) Die Einführung einer neuen Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ab 2024 in Höhe von € 1.000 soll eine bürokratieentlastende Regelung schaffen. Sofern die Ausgaben die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden.
- b) Abzugsfähige Aufwendungen für Geschenke an Nichtarbeitnehmer sollen ab 2024 auf € 50 angehoben werden (statt bisher € 35)

Dipl.-Kfm.
Cordula Steffen
Steuerberaterin

- 3 -

- c) Anhebung des Werts für GWG auf € 1.000 (bisher € 800) für 2024 und des Sammelpostens für GWGs auf € 5.000 (bisher € 1.000), hier soll die Abschreibungsdauer von 5 auf 3 Jahre verkürzt werden.
- d) Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen des Arbeitsgebers an seine Arbeitnehmer je Betriebsveranstaltung von € 110 auf € 150 pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer.
- e) Ausdehnung des Verlustrücktrags in 2024 auf 3 Jahre
- f) Die obligatorische Verwendung der e-Rechnung soll **ab 2025** für Meldungen von Umsätzen im B2B-Bereich (Leistungen von Unternehmer an Unternehmer) Pflicht werden.
- g) Die Grenze zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung soll angehoben werden, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als € 2.000 (bisher € 1.000) betragen hat
- h) Kleinunternehmer sollen künftig von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit werden.
- i) Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten (Istversteuerung) soll von € 600.000 auf € 800.000 ab 2024 angehoben werden
- j) Die Buchführungspflicht für gewerbliche Unternehmen sowie Land- und Forstwirte soll zukünftig erst ab einem Gesamtumsatz von 800.000 (bisher € 600.000) oder einem Gewinn von € 80.000 (bisher € 60.000) bestehen (ab 1.1.2024)

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 2. Januar 2024



Cordula Steffen
Steuerberaterin